

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons

Sitzung vom 23. August 1962

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

Zürich PLAN-ARCHIV

B. N. P. (B1/2)

Dietikon

N 67

3163. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am

9. März 1962 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. November 1961 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Staffelterstrasse III. Kl., der projektierten Breitstrasse III. Kl. und der projektierten Badstrasse III. Kl. in Dietikon. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. März 1962 sind gegen den am 16. Januar 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Badstrasse figuriert als Bebauungsplanstrasse im Bebauungsplan West 1961 der Gemeinde Dietikon (genehmigt durch RRB Nr. 2447 vom 28. Juni 1962). Der Baulinienabstand von 24 m für das zu genehmigende Teilstück zwischen Schützenstrasse und projektierte Staffelterstrasse ist der gleiche wie beim Teilstück Steinmürli bis Schützenstrasse (Genehmigung durch RRB Nr. 593 vom 15. Februar 1962) und entspricht der Bedeutung der Strasse.

Die projektierte Staffelterstrasse verbindet die projektierte Badstrasse mit der Gyrhaldenstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung als Quartiererschliessungsstrasse genügt der Baulinienabstand von 24 m.

Die projektierte Breitstrasse verbindet als Quartierstrasse die projektierte Verlängerung der Schützenstrasse mit der projektierten Staffelterstrasse. Der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand ist genügend.

Die Baulinien weisen bei den Einmündungen den Verkehrsverhältnissen Rechnung tragende Abschrägungen auf. Die Baulinien der Badstrasse und Breitstrasse schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 933 vom 8. März 1962 genehmigten Baulinien der Schützenstrasse an, welche letztere im Bereich der Einmündungen zu öffnen sind.

Die Niveaulinien der projektierten Badstrasse weisen eine Maximalsteigung von 6 % auf. Bei der projektierten Staffelterstrasse beträgt sie 3 % und für die projektierte Breitstrasse ergibt sich eine durchgehende Steigung von 1,33 %.

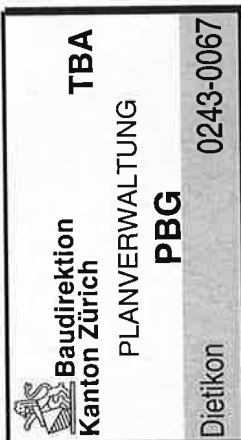
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 27. November 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Staffelterstrasse III. Kl., an der projektierten Breitstrasse III. Kl. und an der projektierten Badstrasse III. Kl. unter gleichzeitiger teilweiser Öffnung der bereits genehmigten Baulinien der Schützenstrasse III. Kl. in Dietikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,



den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. August 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen